

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KRO NRW i.V.m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW

Gemäß § 22 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar.

Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung regelt der Landrat mit Zustimmung des Kreistages.

Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Auszahlungen für Investitionen gelten folgende Regelungen:

Übertragung für konsumtive Aufwendungen:

- a) Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen **bis 300.000 € pro Einzelmaßnahme** können bei vorhandener Deckung nur mit Zustimmung des Kämmerers maximal bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragen werden. Sie bleiben bis zum Ende des dem Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar (Beispiel: Ansatz 2013, verfügbar bis Ende 2014).
- b) Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen **über 300.000 € pro Einzelmaßnahme** können bei vorhandener Deckung nur mit Zustimmung des Kämmerers maximal bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragen werden. Sie bleiben bis zum Ende des **dritten dem Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres** verfügbar (Beispiel: Ansatz 2013, verfügbar bis Ende 2016).
- c) In begründeten Ausnahmefällen, können auf Antrag abweichend von a) und b) bereits kreisumlagewirksam finanzierte Ermächtigungen auch bis zum Ende der Maßnahme übertragen werden.
- d) Die Verfügungsmittel des Landrates sind gemäß § 15 GemHVO nicht übertragbar.

Übertragung für Investitionen:

Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Übertragung auf Grund rechtlicher Verpflichtung:

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Übertragung von über- oder außerplanmäßig bereitgestellten Ermächtigungen:

Ermächtigungsübertragungen für über- oder außerplanmäßig bereitgestellte Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn eine Maßnahme bereits begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung/ Leistung erteilt wurde und die Maßnahme nicht mehr rechtzeitig im Planjahr abgeschlossen werden konnte.

Sie bleiben bis zum Ende des dem Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Verfahren:

Alle Ermächtigungsübertragungen sind im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten unter Angabe der Maßnahme und der Begründung schriftlich bei der Kämmerei zu beantragen.

Die Frist der Beantragung regelt die jeweilige Verfügung zum Jahresabschluss.

Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet die Amtsleitung der Kämmerei.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten nicht das Abschlussergebnis des lfd. Jahres, sondern stellen eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar. Daher ist vor Beantragung der Mittelübertragung eine detaillierte Prüfung durch die Fachämter unerlässlich.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sich die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Sie stehen zur Abwicklung begonnener Maßnahmen direkt – auch in der vorläufigen Haushaltsführung – zur Verfügung.

Die genehmigten Ermächtigungsübertragungen sind dem Kreistag mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres mit Einbringung des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu geben.

Die Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mettmann, den 18.03.2013

Thomas Hendele
Landrat